

Richtlinien der Stadt Schwerte über die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen vom 23.12.1992 einschl. des I. Nachtrages vom 21.11.2001

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 16.12.1992 folgende, durch Beschluss vom 14.11.2001 geänderte Richtlinien über die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen beschlossen.

1. Allgemeines

Die Verluste vieler kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörungen des letzten Weltkrieges und noch mehr durch die beträchtlichen Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen.

Zu diesem Schutz hat das Land Nordrhein Westfalen im Jahre 1980 das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GVNW 1980 S. 226/SGV NW 224) erlassen. Für die Erhaltung der eingetragenen Denkmäler stellt das Land Mittel in Form von Pauschalzuweisungen zur Verfügung. Die Zuweisungen werden nach diesen Richtlinien verteilt.

In Ergänzung zu den Landesmitteln stellt die Stadt Schwerte im Rahmen dieser Richtlinien finanzielle Hilfen zur Unterstützung privater Denkmalpflegemaßnahmen zur Verfügung.

2. Förderungsobjekte

- 2.1. Nach diesen Richtlinien können alle gemäß §§ 3 und 4 DSchG eingetragenen Denkmäler bezuschusst werden, insbesondere jedoch Baudenkmäler und erhaltenswerte Bauteile, die sich im Eigentum einer natürlichen und/oder juristischen Person des privaten Rechts befinden.
- 2.2. Die Förderungsmöglichkeit besteht in Form von Zuschüssen.
- 2.3. Förderungsfähig sind die Aufwendungen, die dem Erhalt und der sinnvollen Nutzung des Denkmals dienen. Die entsprechenden Maßnahmen sind bei Antragstellung ausführlich darzustellen.

3. Antragstellung

- 3.1. Der Antrag auf Förderung ist möglichst frühzeitig, jedoch immer vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu stellen.
- 3.2. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.
- 3.3. Mit der Maßnahme darf vor schriftlicher Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde nicht begonnen werden.

4. Förderungsart und Förderungshöhe

- 4.1. Private Denkmalpflegemaßnahmen können als Anteilsfinanzierung durch Zuschüsse, Darlehn und Zinszuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden.

- 4.1.1. Die Höhe der Zuschüsse beträgt bis zu 33 1/3 % der denkmalpflegerischen Aufwendungen, höchstens jedoch 5.000,00 Euro.
- 4.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 4.3. Falls eine Förderung aus staatlichen Mitteln der Städtebauförderung oder zur Wohnungsmodernisierung gewährt wird, kann nur der Differenzbetrag zwischen den denkmalpflegerischen Aufwendungen und den staatlichen Mitteln bezuschusst werden.

5. Nebenbestimmungen

- 5.1. Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 5.2. Die Förderungsempfänger/innen haben den Zustand des Gebäudes vor und nach der Renovierung durch eine ausreichende Zahl von Fotografien zu dokumentieren. Die Fotos verbleiben bei der Unteren Denkmalbehörde.

6. Verwaltungsbestimmungen

- 6.1. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Bürgermeister.
- 6.2. Dem für die Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zuständigen Ratsausschuss für Planung und Umwelt wird im 3. Quartal eines jeden Jahres ein Sachbericht vorgelegt, der über die im abgelaufenen Jahr geförderten Maßnahmen Auskunft gibt.

7. Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag der Richtlinien der Stadt Schwerte über die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen vom 23.12.1992 tritt am 01.01.2002 in Kraft.